

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 337 vom 9. August 2023

BE Obergericht, 2023-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_337

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 337 du 9 août 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 337 del 9 agosto 2023

Regeste

Nichtanhandnahme | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 9. August 2023 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von A. _____ gegen unbekannte Täterschaft initiierte Strafverfahren wegen Störung des Totenfriedens, Drohung, evtl. Nötigung sowie evtl. Diebstahls, angeblich begangen am 16. August 2021 auf dem Friedhof in B. _____ (Ort), nicht an die Hand. Dagegen erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 10. August 2023 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung und die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zwecks Berichtigung. Daneben rügt er, dass die angefochtene Verfügung unter Verschleppung erfolgt sei. Mit Stellungnahme vom 1. September 2023 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, sofern darauf einzutreten sei. Mit Eingabe vom 6. September 2023 reichte der Beschwerdeführer abschliessende Bemerkungen ein.

E. 2.1

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

E. 2.2

Der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens wird durch das Anfechtungsobjekt – hier die Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. August 2023 und dem diesem zugrunde liegende Sachverhalt – begrenzt. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 6. September 2023 Strafanzeige gegen die untersuchende Dienststelle einreicht, da «ihre Verfügung und die Vorinstanz unfähig waren» und gleichzeitig Diskriminierung und Verstösse gegen den Gleichheitsgrundsatz erhebt, geht er über den Streitgegenstand hinaus und kann im Beschwerdeverfahren nicht gehört werden. Strafanzeigen sind bei den Strafverfolgungsbehörden, d.h. bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den

Übertretungsstrafbehörden, einzureichen (Art. 301 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 StPO). Auf eine Weiterleitung der Strafanzeige ist aufgrund der allgemein gehaltenen Vorwürfe vorliegend zu verzichten.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Beschwerde den Antrag, die Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und bezieht seine Begründung sodann einzig auf den Tatbestand der Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB). Damit ficht der Beschwerdeführer die Nichtanhandnahme in Bezug auf den Vorwurf der Drohung, evtl. Nötigung und evtl. des Diebstahls nicht an. Sollte der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde auch diese Tatbestände überprüft haben wollen, so genügt seine Beschwerde den Begründungsanforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO of-

E. 2.4

Soweit der Beschwerdeführer eine «Verschleppung» rügt und damit eine Rechtsverzögerung geltend macht, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Um sich erfolgreich wegen Rechtsverzögerung beschweren zu können, muss die fragliche Partei jedoch vorgängig bei der betreffenden Strafbehörde interveniert haben, damit diese innert kurzer Frist entscheidet (GUIDON, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 17 zu Art. 396 StPO). Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer vor seiner Beschwerde einreichung jemals eine Rechtsverzögerung beanstandet bzw. die Staatsanwaltschaft aufgefordert hätte, unverzüglich zu entscheiden. Auf die Beschwerde ist auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 3

fensichtlich nicht. Jedenfalls sind dem Beschwerdeführer die Begründungsanforderungen aus vorangegangenen Verfahren bestens bekannt, so dass auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung verzichtet werden konnte (BGE 134 V 162 E. 4.1; vgl. statt vieler Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 166 vom 17. Mai 2023 und BK 23 35 vom 22. Februar 2023 je mit weiteren Hinweisen). Nachfolgend wird die Nichtanhandnahmeverfügung deshalb einzig in Bezug auf den Vorwurf der Störung des Totenfriedens zu überprüfen sein.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer monierte mit Strafanzeige vom 1. September 2021, dass die Verwandten seiner verstorbenen Frau die Beisetzung terrorisiert und versucht hätten, ihre Urne zu stehlen. Dieser «Terror» habe rund eine halbe Stunde gedauert und seine Frau habe deshalb nicht beigesetzt werden können. Die avisierte Polizei habe die Urne seiner Frau mitgenommen und der Gemeindeverwaltung übergeben. Das Verhalten der Verwandten seiner verstorbenen Frau aus Afrika sei beschämend und ehrverletzend. Seine Frau habe so ein Verhalten nicht verdient, weshalb die verantwortlichen Personen zu verfolgen und zu bestrafen seien.

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme damit, dem Polizeirapport vom 20. Mai 2023 könne entnommen werden, dass die Verwandtschaft der Verstorbenen überrascht darüber gewesen sei, wonach die Verstorbene nicht aufgebahrt, sondern eingäschert worden sei. Die Familie der Verstorbenen habe die Einäschierung als

Beleidigung empfunden, weshalb sie gegenüber dem Beschwerdeführer verbal ausfällig geworden sei. Daraufhin hätten die Beteiligten einen verbalen Streit angefangen, wobei es zu keinem Zeitpunkt zu Tätlichkeiten oder ähnlichen Widerhandlungen gekommen sei. Die Familie habe die Urne der Verstorbenen bei sich haben wollen, weshalb der Neffe der Verstorbenen, C. _____, diese in seine Obhut genommen habe. Schliesslich habe die Polizei ihm die Urne abgenommen und der Obhut der Gemeindeverwaltung übergeben. Im vorliegenden Fall gelte es zu beachten, dass in Kulturen, in denen die Einäscherung einer Verstorbenen nicht üblich sei, es zu Schock, Verwirrung und sogar Wut unter den Familienmitgliedern kommen könne, wenn sie eine andere Bestattungsform erwartet hatten. Das Fehlen des Leichnams der Verstorbenen in einem offenen Sarg könne das Gefühl des Verlusts und der Unverbundenheit verstärken und zu einer emotionalen Belastung und Frustration während der Beerdigung führen. Der verbale Streit zwischen den Familienmitgliedern und dem Beschwerdeführer

E. 3.3

In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer nun geltend, dass das Verfahren durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft einseitig und unzureichend geführt worden sei. Der Wille seiner Frau sei es gewesen, eingeäschert zu werden. Diesen Willen habe er ihr erfüllt. Daran ändere nichts, dass ihre Familie eine andere Kultur habe und eine Einäscherung nicht in ihr Weltbild passe. Die Familie der Verstorbenen hätte gegen geltende Gesetze der Schweiz verstossen und müsse dafür bestraft werden. Wer die Totenruhe störe – dies sei nachweisbar der Fall gewesen, hätten doch acht Polizisten aufgeboten werden müssen – mache sich strafbar.

E. 3.4

Die Generalstaatsanwaltschaft schliesst sich den staatsanwaltschaftlichen Ausführungen an. Die Nichtanhandnahme sei gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO erfolgt, da die in Frage stehenden Tatbestände offensichtlich nicht erfüllt seien. Es würden sich vorliegend keine konkreten, in irgendeiner Form verwertbaren Hinweise auf eine strafbare Handlung finden lassen.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO); gemeint ist ein «mittlerer Verdacht», d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; 6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.4). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; OMLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen – wie erwähnt – erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer

Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1 und 6B_572/2021 vom 10. Februar 2022, je mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 / 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2).

E. 5.1

Gemäss Art. 262 StGB macht sich strafbar, wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft. Wer die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, macht sich ebenfalls strafbar. Beim Verunehren geht es darum, dass die Ruhestätte nicht nach Massgabe der sozialen Normen, die den Umgang damit regeln, behandelt wird. Das Verunehren erfasst nach der Rechtsprechung «Angriffshandlungen, wie etwa das Zerstoren und Beschädigen, evtl. auch das Verunreinigen von Gräbern, Grabsteinen und Urnen, aber auch das Verüben von beschimpfendem Unfug auf einem Friedhof». Erforderlich ist ein nach den entsprechenden sozialen Vorstellungen den Toten herabsetzendes Verhalten. Gemeint sind in erster Linie physische Einwirkungen auf die Ruhestätte, sodass bloss Beschimpfungen des Toten den Tatbestand nicht erfüllen werden. Bestraft werden soll zudem nicht jeder Unfug auf einem Friedhof, sondern nur der erhebliche und brutale Angriff auf das Pietätsgefühl (FIOLKA, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 13 f. zu Art. 262 StGB). Das Verunehren einer Leichenfeier ist ähnlich zu verstehen, wobei allerdings zu beachten ist, dass sich die Handlung im Gegensatz zu allen anderen Bestimmungen, bei denen die Tathandlung in einem «Verunehren» besteht, nicht gegen ein physisches, sondern ein soziales Objekt (eine Versammlung) richtet, was die Deutung eng an die jeweiligen sozialen Gebräuche koppelt und dadurch erschwert. Verunehren ist demnach einzugrenzen auf Verhaltensweisen, die die Gefühle der Trauernden grob verletzen. Das Stören erfasst Handlungen, die den Verlauf einer bereits begonnenen Leichenfeier derart beeinträchtigen, dass diese unterbrochen werden muss, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung nach beendeter Störung fortgesetzt werden kann (FIOLKA, a.a.O., N. 19 zu Art. 262 StGB i.V.m. N. 56 zu Art. 261 StGB). Subjektiv wird Vorsatz verlangt. Der Vorsatz wird durch das Merkmal der Böswilligkeit qualifiziert. Der Täter muss darauf abzielen, mit seiner Handlung eine Leichenfeier zu beeinträchtigen und dadurch die Gefühle der Anwesenden zu verletzen. Böswilligkeit ist gleich zu verstehen wie Boshaftigkeit. Boshaft handelt, wer eine Handlung gerade deshalb unternimmt, um anderen Schaden zuzufügen oder Unannehmlichkeiten zu bereiten (FIOLKA, a.a.O., N. 20 zu Art. 262 StGB i.V.m. N. 59 zu Art. 261 StGB).

E. 5.2

Die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens erfolgte zu Recht. Es kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Auch die Beschwerdekammer vermag kein strafrechtlich relevantes Verhalten oder sonstiges Fehlverhalten auszumachen. Ergänzend zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten was folgt: Dem Berichtsrapport der Regionalpolizei Berner Oberland ist zu entnehmen, dass diese vor Ort ca. zehn bis 15 Personen streitend habe feststellen können. Der Streit sei rein auf verbaler Ebene ausgetragen worden. Es sei geschrien und geweint worden. Tätlichkeiten oder ähnliche Widerhandlungen hätten dagegen keine festgestellt werden können. Die Familie der Verstorbenen sei ab der Einäscherung offenbar überrascht und aufgebracht gewesen. Sie empfanden die Einäscherung

E. 6

Insgesamt sind somit für die Beschwerdekammer keine Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung erkennbar. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung erfolgte zu Recht und ist nicht zu beanstanden.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzugung seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.